

► Lohnsteuer

Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehen nicht zulasten der tatsächlich Feiernden

| Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind nach Auffassung der Finanzverwaltung alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (BMF 14.10.15, IV C 5 - S 2332/15/100001, BStBl I 15, 832). Nach Auffassung des FG Köln ergibt sich hieraus allerdings nicht, dass auch die auf die nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfallenden Kosten – also die „No-Show-Kosten“ – zu einer zumindest abstrakten Bereicherung der teilnehmenden Arbeitnehmer führen (FG Köln 27.6.18, 3 K 870/17; Rev. BFH: VI R 31/18). |

PRAXISTIPP | Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage, die aufgrund ihrer Breitenwirkung große praktische Bedeutung haben dürfte, steht bislang noch aus. Gerade bei Veranstaltungen mit kleinen Teilnehmerzahlen können sich die „No-Show-Kosten“ lohnsteuerlich erheblich auswirken. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung weiterhin davon ausgeht, dass auch Aufwendungen des Arbeitgebers, die nur zu einer abstrakten Bereicherung des Arbeitnehmers führen, als Zuwendungen i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu erfassen sind. Gegen entsprechende Lohnsteuerhaftungs- und -nachforderungsbescheide sollte man sich wehren.

► Gewerbesteuer

Keine Hinzurechnung des Reisevorleistungseinkaufs eines Reiseveranstalters?

| Kauft ein Reiseveranstalter Hotelleistungen bei (ausländischen) Hoteliers und Agenturen ein, unterliegt dieser Reisevorleistungseinkauf nach Auffassung des FG Düsseldorf nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Es fehlt danach an der Voraussetzung des fiktiven Anlagevermögens. Der Geschäftszweck des Reiseveranstalters setze das dauerhafte Vorhandensein von Hotels nämlich nicht voraus. Der Reisevorleistungseinkauf sei gedanklich sein Wareneinsatz (FG Düsseldorf 24.9.18, 3 K 2728/16 G; Rev. zugelassen). |

PRAXISTIPP | Die günstige Entscheidung des 3. Senats des FG Düsseldorf widerspricht damit der Auffassung des 9. Senats des FG Münster im Zwischenurteil vom 4.2.16 (9 K 1472/13 G, Rev. BFH: III R 22/16), wonach ein im Reisevorleistungseinkauf enthaltener Miet- bzw. Pachtanteil für Hotelzimmer und -kontingente der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG unterliegt. Aufgrund dessen ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung auch im Besprechungsfall die zugelassene Revision einlegt. Bis zur Entscheidung des BFH ist es auf jeden Fall geboten, gegen betroffene GewSt-Messbetragsbescheide Einspruch einzulegen und das Verfahren ruhend zu stellen.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Auffassung der
Finanzverwaltung
nicht kampfflos
hinnehmen**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Finanzverwaltung
dürfte Revision
einlegen**